

## Amtliche Publikation

Bereich Hochbau  
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH  
Email bau@rueti.ch  
Datum 7. November 2025  
Seite 1/2

### **Niederspannungsverteilnetz ab Verteilkasten NeuYork 1 bis Freileitungsmast im Bereich der Flure Neu York, Sametweid und Föriholz - Teilrückbau Niederspannungsfreileitung**

#### **Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:**

**Gemeinde:** Rüti (ZH)

**Standort:** 8630 Rüti (ZH)

für: **L-2571568.1**

Niederspannungsverteilnetz ab Verteilkasten NeuYork1 bis Freileitungsmast im Bereich der Flure Neu York, Sametweid und Föriholz

- Teilrückbau und Verkabelung der Niederspannungsfreileitung im Bereich der Flure Neu York, Sametweid und Föriholz

Koordinaten: von 2708598 / 1235294 nach 2708827 / 1235203

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

Netz Consulting Schällebaum GmbH  
Herweg 26  
8708 Männedorf

im Namen von

Gemeindewerke Rüti  
Werkstrasse 27  
8630 Rüti ZH

das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen liegen vom 07.11.2025 bis 08.12.2025 in der Gemeindeverwaltung Rüti, Abteilung Bau, Breitenhofstrasse 30 in 8630 Rüti während den Bürozeiten öffentlich auf.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigungen:

- Ausnahmegenehmigung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Ausnahmegenehmigung betreffend die nachteilige Nutzung des Waldes (nichtforstliche Kleinbaute) im Sinne von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Ausnahmegenehmigung betreffend die Unterschreitung des Waldabstandes im Sinne von Art. 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6191/aafdde3ee7> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

### **Rechtliche Hinweise**

#### **Enteignungsbann**

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

#### **Einsprachen, Einwände und Begehren**

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 08.12.2025

Rüti, 07.11.2025

#### **Kontaktstelle:**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

